

Änderungsantrag

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN
und der Bundesregierung**

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus
(Terrorismusbekämpfungsgesetz)**

– Drucksache 14/7386, 14/7727 –

I. Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes)

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstaben b) und c) (§ 8 Abs. 5 - 13 BVerfSchG)

Nummer 3 Buchstabe b) und c) werden wie folgt gefasst:

b) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 12 eingefügt:

"(5) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen.

(6) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei Personen und Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienstleistungen erbringen, sowie bei denjenigen, die an der Erbringung dieser Dienstleistungen mitwirken, unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften, Postfächern und sonstigen Umständen des Postverkehrs einholen.

(7) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei Luftfahrtunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Namen, Anschriften und zur Inanspruchnahme von Transportleistungen und sonstigen Umständen des Luftverkehrs einholen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1

Nr. 2 bis 4 erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Schutzgüter vorliegen.

(8) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden.

Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Karten-Nummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

(9) Auskünfte nach den Absätzen 5 bis 8 dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. Über den Antrag entscheidet das vom Bundeskanzler beauftragte Bundesministerium. Es unterrichtet monatlich die G 10-Kommission (§ 1 Abs. 2 des Artikel 10-Gesetzes) über die beschiedenen Anträge vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzuge kann das Bundesministerium den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der Kommission anordnen. Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Abs. 5 des Artikel 10-Gesetzes ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach den Absätzen 5 bis 8 erlangten

personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, die die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat das Bundesministerium unverzüglich aufzuheben. Für die Verarbeitung der nach den Absätzen 5 bis 8 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. Das Auskunftersuchen und die übermittelten Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Auskunftgeber nicht mitgeteilt werden. § 12 Abs. 1 und 3 des Artikel 10-Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

(10) Das nach Absatz 9 Satz 3 zuständige Bundesministerium unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung der Absätze 5 bis 9; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen nach den Absätzen 5 bis 8 zu geben. Das Gremium erstattet dem Deutschen Bundestag jährlich sowie nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammenfassend zum Zweck der Evaluierung einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen nach den Absätzen 5 bis 8; dabei sind die Grundsätze des § 5 Abs. 1 des Kontrollgremiumgesetzes zu beachten.

(11) Die Befugnisse nach den Absätzen 5 bis 8 stehen den Verfassungsschutzbehörden der Länder nur dann zu, wenn das Antragsverfahren, die Beteiligung der G 10-Kommission, die Verarbeitung der erhobenen Daten und die Mitteilung an den Betroffenen gleichwertig wie in Absatz 9 und ferner eine Absatz 10 gleichwertige parlamentarische Kontrolle sowie eine Verpflichtung zur Berichterstattung über die durchgeführten Maßnahmen an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes unter entsprechender Anwendung des Absatzes 10 Satz 1 Halbsatz 2 für dessen Berichte nach Absatz 10 Satz 2 durch den Landesgesetzgeber geregelt ist.

(12) Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 6, 8, 9 und 11 eingeschränkt."

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 13.

Begründung:

Die Regelungen der rechtsstaatlich gebotenen Kontrolle der Informationsgewinnung des Bundesamtes für Verfassungsschutz durch Einholung von Auskünften bei Banken, Postdienstleistern, Luftfahrt- und Telekommunikationsunternehmen werden auf hohem Niveau vereinheitlicht. Mit der Einbindung der G 10-Kommission auch in das Verfahren zur Entscheidung über die nach § 8 Abs. 5 und Abs. 7 BVerfSchG vorgesehenen Maßnahmen wird eine effektive Kontrolle auch in diesem Bereich gewährleistet. Im Hinblick auf die Eingriffstiefe der Erhebungsbefugnisse wird damit ein Maximum an Kontrolldichte erreicht. Der Eingrenzung der Auskunftsbefugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz dient der nunmehr neu aufgenommene Zusatz, dass das Bundesamt nur im Einzelfall Auskünfte einholen darf. Um eine sinnvolle Evaluation dieser Maßnahmen im Zusammenhang mit der in Artikel 22 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Befristung zu gewährleisten, ist nunmehr zusätzlich vorgesehen, dass in die Berichte des zuständigen Bundesministeriums an das Parlamentarische Kontrollgremium Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Maßnahmen aufzunehmen sind. Neu ist ferner die Regelung, dass das Parlamentarische Kontrollgremium drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes einen zusammenfassenden Evaluierungsbericht an den Deutschen Bundestag zu erstatten hat.

Die neuen Befugnisse des Bundesamtes für Verfassungsschutz sollen auch den Ländern zustehen. Voraussetzung ist aber, dass der jeweilige Landesgesetzgeber den in § 9 Abs. 10 und 11 des Entwurfs normierten Standard erfüllt und er auch eine Verpflichtung zur Berichterstattung an das Parlamentarische Kontrollgremium des Bundes geschaffen hat.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 9 Abs. 2 bis 3 neu – und § 9 Abs. 4 Satz 5 - neu – BVerfSchG)

Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die erhobenen Informationen dürfen nur nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. Technische Mittel im Sinne der Sätze 1 und 2 dürfen überdies zum Schutz der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für deren Leben, Gesundheit oder Freiheit uner-

lässlich ist. Maßnahmen nach Satz 8 werden durch den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder seinen Vertreter angeordnet. Außer zu dem Zweck nach Satz 8 darf das Bundesamt für Verfassungsschutz die hierbei erhobenen Daten nur zur Gefahrenabwehr im Rahmen seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie für Übermittlungen nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Artikel 10-Gesetzes verwenden. Die Verwendung ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. § 4 Abs. 6 des Artikel 10-Gesetzes gilt entsprechend. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

- b) In Absatz 3 wird der Satz 2 aufgehoben.
- c) In § 9 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Bundesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes auch technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes und zur Ermittlung der Geräte- und Kartennummern einsetzen. Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne die Ermittlung die Erreichung des Zwecks der Überwachungsmaßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Für die Verarbeitung der Daten gilt § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. § 8 Abs. 9 und 10 gilt entsprechend. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

Begründung

Zu a)

Die Ergänzung des Absatzes 2 regelt den verdeckten Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen gemäß Artikel 13 Abs. 5 des Grundgesetzes. Entsprechend Artikel 13

Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes wird der Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz oder dessen Vertreter als diejenige Stelle gesetzlich bestimmt, die den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen ausschließlich zur Eigensicherung anordnet. Eine andere Verwendung der bei dieser Gelegenheit erlangten Daten wird nach Satz 10 eingeschränkt. Insbesondere darf das Bundesamt für Verfassungsschutz die erhobenen Daten nur zur Gefahrenabwehr im Rahmen seiner Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 sowie für Übermittlungen nach § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 des Artikel 10-Gesetzes verwenden. Die Zweckbindung der übermittelten Daten für den Empfänger richtet sich nach § 4 Abs. 6 des Artikel 10-Gesetzes. Zuvor ist gemäß Artikel 13 Abs. 5 Satz 2 des Grundgesetzes die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festzustellen. Satz 13 erfüllt das Zitiergebot nach Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zu b)

Der bisherige Satz 2 des Absatzes 3 wird gestrichen, da er aus systematischen Gründen als Satz 7 in Absatz 2 eingefügt wird.

Zu c)

Redaktionelle Anpassung an die Neuformulierung von § 8 Abs. 9.

3. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c) (§ 18 Abs. 1 a – neu – BVerfSchG)

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge übermittelt von sich aus dem Bundesamt für Verfassungsschutz, die Ausländerbehörden eines Landes übermitteln von sich aus der Verfassungsschutzbehörde des Landes ihnen bekannt gewordene Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 3 Abs. 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Verfassungsschutzbehörde erforderlich ist. Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen nach § 19 Abs. 3 unterbleibt, es sei denn, die Übermittlung ist völkerrechtlich geboten.“

Begründung:

Redaktionelle Neufassung aus Gründen der Klarstellung, darüber hinaus Eingrenzung der Übermittlungsbefugnis auf Fälle, in denen die Übermittlung völkerrechtlich geboten ist.

4. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 19 Abs. 4 BVerfSchG)

Nummer 7 wird wie folgt neu gefasst:

7. § 19 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Personenbezogene Daten dürfen an andere Stellen nur übermittelt werden, wenn dies zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen nach § 1 Abs. 4 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes erforderlich ist. Übermittlungen nach Satz 1 bedürfen der vorherigen Zustimmung durch das Bundesministerium des Innern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz führt einen Nachweis über den Zweck, die Veranlassung, die Aktenfundstelle und die Empfänger der Übermittlungen nach Satz 1. Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Der Empfänger ist auf die Verwendungsbeschränkung und darauf hinzuweisen, dass das Bundesamt für Verfassungsschutz sich vorbehält, um Auskunft über die Verwendung der Daten zu bitten. Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist dem Betroffenen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen, sobald eine Gefährdung seiner Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung, wenn personenbezogene Daten zum Zwecke von Datenerhebungen nach § 8 Abs. 1 Satz 2 übermittelt werden.“

Begründung:

Die Neuregelung stellt sicher, dass personenbezogene Daten auch zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 4 SÜG übermittelt werden dürfen. Damit erhalten diese Einrichtungen die Möglichkeit, angemessen auf die von einzelnen Mitarbei-

tern ausgehenden Gefährdungen zu reagieren. Ferner ist nunmehr eine Mitteilungspflicht des Bundesamtes für Verfassungsschutz an Betroffene normiert.

II. Zu Artikel 2 (MAD-Gesetz)

1. Zu Artikel 2 Nr. 2 (§ 4 Abs.1 Satz 1 MAD-Gesetz)

Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 8" durch die Angabe "§ 8 Abs. 2, 4 und 13" ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung durch Ergänzung des § 8 BVerfSchG. Der gegenwärtige Absatz 5 des § 8 BVerfSchG wird nunmehr Absatz 13 (im Regierungsentwurf noch als Absatz 10 vorgesehen). Dementsprechend ist die Verweisung in § 4 Abs. 1 Satz 1 MAD-G im Entwurf zu ändern.

2. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe b) (§ 10 Abs. 3 – neu – MAD-Gesetz)

Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Der Militärische Abschirmdienst darf im Einzelfall zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 des Artikel 10-Gesetzes bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden.

Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Karten-Nummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,

2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

Die Auskünfte dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Präsidenten des Militärischen Abschirmdienstes oder seinen Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. § 8 Abs. 9 Satz 3 bis 11 und Abs. 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

Begründung:

Die Auskunftsregelung für den MAD wird redaktionell an die entsprechende Formulierung im Bundesverfassungsschutzgesetz angepasst. Die Kontrolle wird durch die Einbeziehung des Parlamentarischen Kontrollgremiums neben der G 10-Kommission intensiviert. Die Einräumung der neuen Befugnis an den MAD ist notwendig, weil dieser dieselben Aufgaben zu erfüllen hat wie das Bundesamt für Verfassungsschutz, das im militärischen Bereich wegen der Zuständigkeit des MAD nicht tätig werden darf, und anderenfalls eine Regelungslücke vorhanden wäre.

3. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 11 Abs. 1 – neu – MAD-Gesetz)

Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

5. § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Der Militärische Abschirmdienst darf personenbezogene Daten nach § 19 des Bundesverfassungsschutzgesetzes übermitteln. An die Stelle der Zustimmung des Bundesministeriums des Innern tritt diejenige des Bundesministeriums der Verteidigung. Für vom Verfassungsschutz übermittelte personenbezogene Daten im Sinne des § 18 Abs. 1a Satz 1 BVerfSchG gilt § 18 Abs. 1a Satz 2 BVerfSchG."

Begründung:

Angleichung an die Ergänzung in § 18 Abs. 1a Satz 2 BVerfSchG. Eine entsprechende Änderung im BKA-Gesetz ist im Hinblick auf die bereits vorhandene Vorschrift des § 14 Abs. 6 und 7 BKA-Gesetz nicht erforderlich.

III. Zu Artikel 3 (Änderung des BND-Gesetzes)

1. Zu Artikel 3 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1a neu BND-Gesetz)

Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. In § 2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1a eingefügt:

"(1a) Der Bundesnachrichtendienst darf im Einzelfall bei Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen unentgeltlich Auskünfte zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen einholen, soweit dies im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 für die Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die außen- und sicherheitspolitischen Belange der Bundesrepublik Deutschland vorliegen. Die Auskünfte dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes oder seinen Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. § 8 Abs. 9 Satz 3 bis 11 und Abs. 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des vom Bundeskanzler beauftragten Bundesministeriums der Chef des Bundeskanzleramtes tritt."

Begründung:

Redaktionelle Anpassung an § 8 Abs. 5 und 9 BVerfSchG.

2. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 8 Abs. 3a - neu - BND-Gesetz)

Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

2. In § 8 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

"(3a) Der Bundesnachrichtendienst darf im Einzelfall, soweit dies im Rahmen seiner Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Satz 1 für die Sammlung von Informationen über die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 4 und 6 des Artikel 10-Gesetzes genannten Gefahrenbereiche erforderlich ist, bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste und Teledienste erbringen oder daran mitwirken, unentgeltlich Auskünfte über Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten einholen. Die Auskunft kann auch in Bezug auf zukünftige Telekommunikation und zukünftige Nutzung von Telediensten verlangt werden.

Telekommunikationsverbindungsdaten und Teledienstnutzungsdaten sind:

1. Berechtigungskennungen, Karten-Nummern, Standortkennung sowie Rufnummer oder Kennung des anrufenden und angerufenen Anschlusses oder der Endeinrichtung,
2. Beginn und Ende der Verbindung nach Datum und Uhrzeit,
3. Angaben über die Art der vom Kunden in Anspruch genommenen Telekommunikations- und Teledienst-Dienstleistungen,
4. Endpunkte festgeschalteter Verbindungen, ihr Beginn und ihr Ende nach Datum und Uhrzeit.

Die Auskünfte dürfen nur auf Antrag eingeholt werden. Der Antrag ist durch den Präsidenten des Bundesnachrichtendienstes oder seinen Vertreter schriftlich zu stellen und zu begründen. § 8 Abs. 9 Satz 3 bis 11 und Abs. 10 des Bundesverfassungsschutzgesetzes findet entsprechende Anwendung, wobei an die Stelle des vom Bundeskanzler beauftragten Bundesministeriums der Chef des Bundeskanzleramtes tritt. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt."

Begründung:

Auch diese Auskunftsregelung für den BND wird redaktionell an die entsprechende Formulierung im Bundesverfassungsschutzgesetz angepasst. Auch hier wird die Kontrolle durch die Einbeziehung des Parlamentarischen Kontrollgremiums intensiviert.

3. Artikel 3 Nummer 3 - neu (§ 9 Abs. 2 BND-Gesetz)

Artikel 3 wird um folgende Nummer 3 ergänzt:

3. In § 9 Abs. 2 BND-Gesetz wird folgender Satz 2 angefügt:

"Für vom Verfassungsschutz übermittelte personenbezogene Daten im Sinne des § 18 Abs. 1a Satz 1 BVerfSchG gilt § 18 Abs. 1a Satz 2 BVerfSchG."

Begründung:

Angleichung an die Ergänzung in § 18 Abs. 1a Satz 2 BVerfSchG. Eine entsprechende Änderung im BKA-Gesetz ist im Hinblick auf die bereits vorhandene Vorschrift des § 14 Abs. 6 und 7 BKA-Gesetz nicht erforderlich.

IV. Zu Artikel 5 (Änderung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes)

1. Zu Artikel 5 Nr. 1 (§ 1 Abs. 4 und 5 - neu - SÜG)

Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. In § 1 werden nach Absatz 3 folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt auch aus, wer an einer sicherheitsempfindlichen Stelle innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung oder wer innerhalb einer besonders sicherheitsempfindlichen Stelle des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung („Militärischer Sicherheitsbereich“) beschäftigt ist oder werden soll (vorbeugender personeller Sabotageschutz).

(5) Lebenswichtig sind solche Einrichtungen,

1. deren Beeinträchtigung aufgrund der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann oder
2. die für das Funktionieren des Gemeinwesens unverzichtbar sind und deren Beeinträchtigung erhebliche Unruhe in großen Teilen der Bevölkerung und somit Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung entstehen lassen würde.

Verteidigungswichtig sind außerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung solche Einrichtungen, die der Herstellung oder der Erhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen und deren Beeinträchtigung aufgrund

1. fehlender kurzfristiger Ersetzbarkeit die Funktionsfähigkeit, insbesondere die Ausrüstung, Führung und Unterstützung der Bundeswehr und verbündeter Streitkräfte sowie der Zivilen Verteidigung, oder
2. der ihnen anhaftenden betrieblichen Eigengefahr die Gesundheit oder das Leben großer Teile der Bevölkerung erheblich gefährden kann.

Sicherheitsempfindliche Stelle ist die kleinste selbstständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigtem Zugang geschützt ist und von der im Falle der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die in Satz 1 und 2 genannten Schutzgüter ausgeht."

Begründung:

Die Definition der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung sowie der sicherheitsempfindlichen Stelle fand sich bisher in der Begründung des Regierungsentwurfs.

Mit Blick auf den Bestimmtheitsgrundsatz soll nunmehr die lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtung und die darin befindliche sicherheitsempfindliche Stelle legaldefiniert werden.

Besonders der Begriff der sicherheitsempfindlichen Stelle wurde so gefasst, dass nur ein begrenzter Personenkreis, dem der alleinige Zugang gestattet ist, sicherheitsüberprüft wird.

2. Zu Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe b) (§ 25 Abs. 2 - neu - SÜG)

Nummer 5 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Zuständige Stelle für sicherheitsempfindliche Tätigkeiten nach § 1 Abs. 4 ist dasjenige Bundesministerium, dessen Zuständigkeit für die nicht-öffentliche Stelle in einer Rechtsverordnung nach § 34 festgelegt ist. Das zuständige Bundesministerium kann seine Befugnis auf eine von ihm bestimmte sonstige öffentliche Stelle des Bundes übertragen.“

Begründung:

Mit Satz 2 soll den Bundesministerien die Möglichkeit eröffnet werden, die sich aus diesem Gesetz ergebenden zusätzlichen Aufgaben als für die Sicherheitsüberprüfungen zuständige Stelle auch dem nachgeordneten Bereich übertragen zu können.

3. Zu Artikel 5 Nr. 6 (§ 34 SÜG)

Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

6. § 34 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzustellen, welche Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen des Bundes oder nicht-öffentlichen Stellen oder Teile von ihnen lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtungen mit sicherheitsempfindlichen Stellen im Sinne des § 1 Abs. 4 sind, welches Bundesministerium für die nicht-öffentliche Stelle zuständig ist und welche Behörden oder sonstige öffentliche Stellen des Bundes Aufgaben im Sinne des § 10 Satz 1 Nr. 3 wahrnehmen.“

Begründung:

Aus Gründen der Rechtsförmlichkeit und zur Klarstellung der Zuständigkeit für die nicht-öffentliche Stelle wurde § 34 SÜG neu formuliert. Es soll deutlich werden, dass für die Festlegung der lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen einschließlich ihrer sicherheitsempfindlichen Stellen in der Wirtschaft die Bundesministerien zuständig sind.

V. Zu Artikel 7 (Änderung des Passgesetzes)

Zu Artikel 7 Nr. 1 Buchstabe b) (§ 4 Abs. 3 und 4 PassG)

Nummer 1 Buchstabe b) wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Eine bundesweite Datei wird nicht eingerichtet."

Begründung:

Die Einrichtung einer bundesweiten Datei ist nicht vorgesehen. Dies gilt in gleicher Weise für eine länderübergreifende Vernetzung der lokalen Register.

VI. Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über Personalausweise)

Zu Artikel 8 Nr. 1 Buchstabe a) (§ 1 Abs. 4 und 5 PAuswG)

Nummer 1 Buchstabe a) wird wie folgt ergänzt:

In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Eine bundesweite Datei wird nicht eingerichtet."

Begründung:

Die Einrichtung einer bundesweiten Datei ist nicht vorgesehen. Dies gilt in gleicher Weise für eine länderübergreifende Vernetzung der lokalen Register.

VII. Zu Artikel 11 (Änderung des Ausländergesetzes)

1. Zu Artikel 11 Nr. 2 Buchstabe b (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 AuslG)

Nummer 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Nr. 4 werden die Wörter "des Aufenthaltstitels" durch die Wörter "der Aufenthaltsgenehmigung" ersetzt.

Begründung:

Die Änderung greift den Vorschlag des Bundesrates (BR-Drs. 920/01 – Beschluss, S. 8, Nr. 12) auf, in § 5 Abs. 2 Nr. 4 (neu) AuslG aus gesetzessystematischen Gründen den Begriff „Aufenthaltsgenehmigung“ statt den Begriff „Aufenthaltstitel“ zu verwenden. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

2. Zu Artikel 11 Nr. 3 (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 AuslG)

Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

In § 8 Abs. 1 wird nach Nummer 4 der Punkt nach dem Wort "besitzt" durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

"5. er die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet oder sich bei der Verfolgung politischer Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligt oder öffentlich zu Gewaltanwendung aufruft oder mit Gewaltanwendung droht oder wenn Tatsachen belegen, dass er einer Vereinigung angehört, die den internationalen Terrorismus unterstützt oder er eine derartige Vereinigung unterstützt."

Begründung:

Die vom Gesetzgeber vorzunehmende Abwägung der staatlichen Sicherheitsinteressen mit den verfassungsrechtlich schutzwürdigen Belangen der betroffenen Person erfordert, dass die mit dem Versagungsstatbestand abzuwehrende Gefährdung hinreichend konkretisiert sein muss. Der Verdacht einer Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, einer Beteiligung an Gewalttätigkeiten bei Verfolgung politischer Ziele oder eines öffentlichen Aufrufs zur Gewaltanwendung reicht hierfür noch nicht aus, selbst wenn die Annahme sich auf Tatsachen stützt. Es ist vielmehr der Nachweis erforderlich.

Ein derartiger Nachweis kann bei der Zugehörigkeit zu einem Verein, der den internationalen Terrorismus unterstützt, nicht durch Mitgliederlisten erbracht werden, da derartige Vereinigungen üblicherweise keine Mitgliederlisten führen. Die Zugehörigkeit muss insoweit über andere Mittel belegt werden. Die Änderung trägt dem Rechnung.

3. Zu Artikel 11 Nr. 4 (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 - neu -)

Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

"4. § 8 Abs. 1 Nr. 5 in begründeten Einzelfällen, wenn sich der Ausländer gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt bis zu sechs Monaten Ausnahmen von § 8 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 zulassen."

Begründung:

Die Änderung greift den Vorschlag des Bundesrates (BR-Drs. 920/01 – Beschluss, S. 8, Nr. 13) mit gering modifizierten Voraussetzungen auf. Mit dieser Vorschrift wird die Möglichkeit geschaffen, im Einzelfall trotz zwingenden Versagungsgrundes Ausländern ein Aufenthaltsrecht zu gewähren, wenn sie sich offenen und glaubhaft von ihren Bestrebungen distanzieren.

4. Zu Artikel 11 Nr. 5 (§ 39 Abs. 1 Satz 3 AusIG)

Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

5. Dem § 39 Abs. 1 werden folgende Sätze angefügt:

"Der Ausweisersatz enthält eine Seriennummer und eine Zone für das automatische Lesen. In dem Vordruckmuster können neben der Bezeichnung von Ausstellungsbehörde, Ausstellungsort und -datum, Gültigkeitszeitraum bzw. -dauer, Name und Vorname des Inhabers, Aufenthaltsstatus sowie Nebenbestimmungen folgende Angaben über die Person des Inhabers vorgeesehen sein:

1. Tag und Ort der Geburt,
2. Staatsangehörigkeit,
3. Geschlecht,
4. Größe,
5. Farbe der Augen,
6. Anschrift des Inhabers,
7. Lichtbild,
8. eigenhändige Unterschrift,
9. weitere biometrische Merkmale von Fingern oder Händen oder Gesicht,
10. Hinweis, dass die Personalangaben auf den eigenen Angaben des Ausländers beruhen.

Das Lichtbild, die Unterschrift und die weiteren biometrischen Merkmale dürfen auch in mit Sicherheitsverfahren verschlüsselter Form in den Ausweisersatz eingebracht werden. § 5 Abs. 5 und 7 gelten entsprechend. Vor-

druckmuster und Ausstellungsmodalitäten bestimmt das Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf."

Begründung:

Die Änderung folgt dem Vorschlag des Bundesrates (BR-Drs. 920/01 – Beschluss, S. 9, Nr. 14) unter Berücksichtigung der in der Gegenäußerung der Bundesregierung (BT-Drs. 14/) vorgeschlagenen Änderung.

Der Ausweisersatz gem. § 39 Abs. 1 AuslG wird auch dann ausgestellt, wenn der Ausländer im Besitz einer Aufenthaltsgenehmigung ist und einen Pass weder besitzt noch in zumutbarer Weise erlangen kann. In diesen Fällen gilt sowohl § 5 Abs. 3 bis 7 AuslG (neu) als auch § 39 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 AuslG (neu). Der Änderungsantrag zu § 39 Abs. 1 AuslG korrigiert insoweit den Regierungsentwurf, als er, bezogen auf die im Dokument aufgeführten zulässigen Angaben, den Regelungen des § 5 Abs. 3 bis 7 AuslG angepasst wird.

Mit der Streichung der Angaben über die Seriennummer des zugehörigen Passes oder Passersatzpapiers wird ebenfalls ein redaktionelles Versehen des Regierungsentwurfs auf Vorschlag des Bundesrates korrigiert. Denn solche Angaben sind tatsächlich unmöglich, da ein Ausweisersatz nur ausgestellt werden darf, wenn gerade kein Pass vorhanden ist.

§ 39 Abs. 1 Satz 3 Nr. 10 AuslG des Änderungsantrags folgt dem Vorschlag des Bundesrates, die Möglichkeit für einen Hinweis im Ausweisersatz zu schaffen, aus dem sich ergibt, dass die Personalien nur auf eigenen Angaben beruhen, wie dies insbesondere bei Duldungsinhabern häufig der Fall ist. Entsprechend der Systematik des § 39 Abs. 1 Satz 3 ist im Änderungsantrag, abweichend vom Bundesratsvorschlag, der in Nr. 10 "Anmerkungen" vorsah, eine Formulierung gewählt worden, die "Angaben über die Person des Inhabers" , enthält . Der Hinweis nach Nr. 10 ist nur dann aufzunehmen, wenn keine verlässlichen Erkenntnisse über die Personalien des Ausländers aus anderen Dokumenten (z. B. abgelaufener Pass) vorliegen.

5. Zu Artikel 11 Nr. 6 Buchstabe b (§ 41 Abs. 2 AuslG)

In Nummer 6 wird Buchstabe b) wie folgt gefasst:

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Ausländers kann das gesprochene Wort des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Diese Erhebung darf nur erfolgen, wenn der

Ausländer vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Die Sprachaufzeichnungen werden bei der aufzeichnenden Behörde aufbewahrt."

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Behörde, die die Aufzeichnungen vorgenommen hat, für die Aufbewahrung und für die Einhaltung der in § 78 Abs. 4 normierten Lösungsfrist verantwortlich ist.

6. Zu Artikel 11 Nr. 12 (§ 64a Abs. 1 AusIG)

Nummer 12 wird wie folgt geändert:

In § 64a Abs. 1 wird die Angabe "den §§ 21 des Ausländerzentralregistergesetzes" durch die Angabe "§ 21 des Ausländerzentralregistergesetzes" ersetzt.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur.

7. Zu Artikel 11 Nr. 14 (§ 72 AusIG)

Nummer 14 wird aufgehoben. Die nachfolgenden Nummern 15 und 16 werden Nummern 14 und 15.

Begründung:

§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung sieht bereits die Möglichkeit vor, im konkreten Einzelfall die sofortige Vollziehung einer Ausweisungsentcheidung anzuordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Eine gesetzliche Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit aller Ist- und Regelausweisungen würde auch viele Fälle erfassen, bei denen sich das öffentliche Interesse nicht von vornherein aufdrängt. In den Fällen, bei denen Sicherheitsaspekte eine Rolle spielen, ist das öffentliche Interesse ohne weiteres im Einzelfall zu begründen, so dass die Regelung des § 80 VwGO ausreichend ist.

8. Artikel 11 Nr. 14a - neu - (§ 86 Nr. 3 AusIG)

Nach Nummer 14 wird folgende Nummer 14a eingefügt:

14a In § 86 Nr. 3 wird die Angabe "§ 46 Nr. 1" durch die Angabe "§ 47 Absatz 2 Nr. 4" ersetzt.

Begründung:

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Neuregelung des § 46 Nr. 1, dessen bisheriger Regelungsinhalt mit in § 47 Abs. 2 Nr. 4 aufgenommen wird.

Die geltende Verweisung in § 86 wird durch die Änderung von § 46 Nr. 1 unrichtig. Der bisher in § 46 Nr. 1 enthaltene Ausweisungstatbestand der Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland, der Beteiligung an Gewalttätigkeiten bei der Verfolgung politischer Ziele oder des öffentlichen Aufrufs zu oder der Drohung mit Gewaltanwendung geht künftig im neuen Regelausweisungsgrund des § 47 Abs. 2 Nr. 4 mit auf.

9. Artikel 11 Nr. 16 - neu - (§ 102a AuslG)

Dem Artikel 11 ist folgende Nummer 16 anzufügen:

16. § 102a wird wie folgt gefasst:

"Auf Einbürgerungsanträge, die bis zum 16. März 1999 gestellt worden sind, finden die §§ 85 bis 91 in der vor dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass die Einbürgerung zu versagen ist, wenn ein Ausschlussgrund nach § 86 Nr. 2 oder 3 vorliegt, und dass sich die Hin- nahme von Mehrstaatigkeit nach § 87 beurteilt."

Begründung:

Angleichung an den in Einbürgerungsverfahren verwendeten allgemeinen Sicherheitsstandard, der radikale Extremisten vom Anspruch auf Einbürgerung ausschließt, auch in Fällen, bei denen die Einbürgerungsanträge vor dem 16. März 1999 gestellt worden sind und über die bisher noch nicht entschieden worden ist.

VIII. Zu Artikel 12 (Änderung des Asylverfahrensgesetzes)

Zu Artikel 12 Nr. 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) (§ 16 Abs. 1 AsylVfG)

Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb) wie folgt gefasst:

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Zur Bestimmung des Herkunftsstaates oder der Herkunftsregion des Ausländers kann das gesprochene Wort außerhalb der förmlichen Anhörung des Ausländers auf Ton- oder Datenträger aufgezeichnet werden. Diese Erhebung darf nur erfolgen, wenn der Ausländer vorher darüber in Kenntnis gesetzt wurde. Die Sprachaufzeichnungen werden beim Bundesamt aufbewahrt.“

Begründung:

Die Anfügung stellt ausdrücklich klar, dass Sprachaufzeichnungen nach § 16 AsylVfG nicht – wie die erkennungsdienstlichen Unterlagen – beim Bundeskriminalamt, sondern beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge aufbewahrt werden.

IX. Zu Artikel 13 (Änderung des AZR-Gesetzes)

1. Zu Artikel 13 Nr. 2 Buchstabe a) (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 AZR-Gesetz)

Nummer 2 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:

- a) In Nummer 7 wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung beruht darauf, dass die Einfügung des § 129 b StGB wegen der noch nicht abgeschlossenen parlamentarischen Beratungen des diesbezüglichen Gesetzentwurfs gestrichen werden muss, so dass nur die Änderung der Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 8 des Ausländergesetzes“ in die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes“ Gegenstand der Änderung ist.

2. Zu Artikel 13 Nr. 9 Buchstabe a) (§ 29 Abs. 1 AZR-Gesetz)

Nummer 9 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 10 werden die Wörter „die weiteren Personalien,“ gestrichen.

Begründung:

Die Streichung der Wörter „die weiteren Personalien,“ in Nummer 10 der Vorschrift trägt einem Redaktionsversehen Rechnung. „Die weiteren Personalien“ dürfen bereits nach Nummer 3 der Vorschrift gespeichert werden.

X. Zu Artikel 15 (Ausländerdateiverordnung)

Artikel 15 Nr. 1a - neu- (§ 6 Ausländerdateiverordnung)

Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „oder wenn der Ausländer die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erworben hat“ gestrichen.
- b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„In den Fällen, in denen ein Ausländer die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erworben hat, sind die Daten nach Ablauf von 5 Jahren zu löschen.“
- c) Satz 2 wird Satz 3.“

Begründung:

Nach der derzeitigen Rechtslage werden die Daten in der Ausländerdatei gelöscht, sobald der Ausländer die Rechtsstellung eines Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes erworben hat. Die Vorschrift sieht eine Verlängerung der Speicherfrist über den Zeitpunkt der Einbürgerung hinaus vor. Die Anschläge in den USA belegen, dass terroristische Gefahren auch von Ausländern ausgehen können, die über längere Zeit unauffällig in Deutschland leben. Daher ist nicht auszuschließen, dass Personen eingebürgert werden, bei denen im Zeitpunkt der Einbürgerung keinerlei Kenntnisse über Zusammenhänge mit terroristischen Gefahren bekannt sind, diese aber später bekannt werden. Um diese Informationen für eventuelle polizeiliche Ermittlungen zur Verfügung stellen zu können, ist die Verlängerung der Speicherfrist auf fünf Jahre erforderlich.

XI. Zu Artikel (AZRG-Durchführungsverordnung)

1. Zu Artikel 16 Nr. 5 (§ 19 AZRG-DV)

Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

5. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19

Löschung von Daten, Lösungsfristen in der Visadatei

In der Visadatei des Registers ist der Datensatz eines Ausländers spätestens nach fünf Jahren zu löschen, wenn Daten nach § 29 Abs. 1 des AZR-Gesetzes gespeichert sind. Sind zusätzlich Daten nach § 29 Abs. 2 des AZR-Gesetzes gespeichert, erfolgt eine Löschung spätestens nach zehn Jahren. Die Fristen beginnen mit Ablauf des Vierteljahres, in dem letztmals Daten übermittelt worden sind.“

Begründung:

Die zusätzlich zu der im Gesetzentwurf enthaltenen Änderung vorgesehenen Verlängerungen der Speicherfristen in der Visadatei auf fünf bzw. zehn Jahre lässt eine Neufassung der Vorschrift als zweckmäßig erscheinen. Die Fristverlängerungen sind im Hinblick darauf erforderlich, dass untergetauchte Ausländer erfahrungsgemäß erst nach einem längeren Zeitraum auffallen.

2. Zu Artikel 16 Nr. 23 (Anlage, Abschnitt 1 Nummer 21 AZRG-DV)

Nummer 23 wird wie folgt gefasst:

23. Abschnitt I, Nummer 21 wird wie folgt gefasst:

- a) In Spalte A wird die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 8 AuslG“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG“ ersetzt.
- b) In Spalte D wird nach dem Anstrich mit dem Wortlaut „andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden“ ein neuer Anstrich mit den Wörtern „die für die Zuverlässigkeitsüberprüfung zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder im Sinne des § 29d des Luftverkehrsgesetzes“ eingefügt.

Begründung:

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch Artikel 13 Nummer 2 (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 AZR-Gesetz). Die im Gesetzentwurf enthaltene Angabe „§ 129 b StGB“, die nunmehr wieder zu streichen ist, bedeutet, dass auch die in dieser Nummer bezüglich der Aufnahme dieses Speichersachverhalts vorgenommen Änderungen aufzuheben sind.

3. Zu Artikel 16 Nr. 28 (Anlage Abschnitt II Nummer 28 AZRG-DV)

Nummer 28 wird wie folgt gefasst:

28. In Abschnitt II wird die Nummer 28 wie folgt gefasst:

A	B	C	D
28 Bezeichnung der Daten (§ 29 AZR-Gesetz)	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 30 AZR-Gesetz)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
§ 29 Abs. 1 Nr. 1 - Geschäftszeichen der Registerbehörde (Visadatei-Nummer)	(7)*	- Zuspeicherung durch die Registerbehörde	- Grenzschutzdirektion - die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden
§ 29 Abs. 1 Nr. 2 - Auslandsvertretung - die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden	(7)* (7)*	- Auslandsvertretungen - die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Behörden - Ausländerbehörden	- Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge - Bundeskriminalamt - Landeskriminalämter - sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder
§ 29 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Nrn. 4 und 5 Grundpersonalien a) Familienname b) Geburtsname c) Vornamen d) Schreibweise der Namen nach deutschem Recht e) Geburtsdatum f) Geburtsort und-bezirk g) Geschlecht h) weitere Personalien gemäß Abschnitt I, Nummer 4, Spalte A i) Staatsangehörigkeit	(7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)* (7)*		- Ausländerbehörden - Träger der Sozialhilfe und die für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Stellen - Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder - Bundesnachrichtendienst - Militärischer Abschirmdienst - Gerichte - Staatsanwaltschaften - am Visaverfahren beteiligte Organisationseinheit im Bundesverwaltungsamt
§ 29 Abs. 1 Nr. 4 - Lichtbild	(7)*		
§ 29 Abs. 1 Nr. 5 - Datum der Datenübermittlung des Antrags	(7)*		
§ 29 Abs. 1 Nr. 6 - Entscheidung über den Antrag			

a) Visum erteilt	(2)**	
b) Antrag abgelehnt	(2)**	
§ 29 Abs. 1 Nr. 7 - Datum der Entscheidung - Datum der Übermittlung der Entscheidung	(7)** (7)**	
§ 29 Abs. 1 Nr. 8 a) Art des Visums b) Nummer des Visums c) Geltungsdauer des Visums	(7)** (7)** (7)**	
§ 29 Abs. 1 Nr. 9 a) Verpflichtungserklärung nach § 84 Abs. 1 AuslG abgegeben am b) Verpflichtungserklärung nach § 82 Abs. 2 AuslG abgegeben am c) Stelle, bei der sie vorliegt	(7)** (7)** (7)**	
§ 29 Abs. 1 Nr. 10 a) Vorlage ge- oder verfälschter Dokumente im Visaverfahren b) Art des Dokuments c) Nummer des Dokuments d) Geltungsdauer des Dokuments e) Im Dokument enthaltene Angaben über Aussteller	(7)** (7)** (7)** (7)** (7)**	
§ 29 Abs. 1 Nr. 11 - Datum der Datenübermittlung der Entscheidung	(7)**	
§ 29 Abs. 2 a) Passart b) Passnummer c) ausstellender Staat	(7)** (7)** (7)**	

*) Bei Antrag auf Erteilung eines Visums.

***) Bei Visumsentscheidung

****) Bei Antrag auf Erteilung eines Visums von Angehörigen bestimmter Staaten.“

Begründung:

Bei der Neufassung der Tabelle 28 sind folgende Änderungen berücksichtigt:

- Berichtigungen in Spalte B
- Einfügung der „weiteren Personalien“ in die Spalte A bei § 29 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 3 Nr. 4
- Streichung der weiteren Personalien bei § 29 Abs. 1 Nr. 10 in Spalte A.

XII. Zu Artikel 18 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch)

§ 68 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Übermittlung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Sozialdaten, von Angaben zur Staats- und Religionsangehörigkeit, früherer Anschriften der Betroffenen, von Namen und Anschriften früherer Arbeitgeber der Betroffenen sowie von Angaben über an Betroffene erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen ist zulässig, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht zulässigen Rasterfahndung erforderlich ist. § 67d Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung; § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.“

Begründung:

Es ist ausreichend, in § 68 SGB X nur eine Regelung zur Einbeziehung von bestimmten Sozialdaten in die Rasterfahndung zu schaffen. Der bisherige Satz 1 umfasste sämtliche Sozialdaten, insbesondere auch medizinische Daten. Die Erhebung datenschutzrechtlich besonders sensibler medizinischer Daten zum Zwecke einer Rasterfahndung ist im Hinblick auf das Ziel der Terrorismusbekämpfung nicht erforderlich. Durch die Änderung werden nur die zum Zwecke einer Rasterfahndung notwendigerweise zu übermittelnden Sozialdaten abschließend aufgeführt. Damit wird zugleich eine Regelung geschaffen, die den datenschutzrechtlichen Erforderlichkeitsgrundsatz konkretisiert. Durch die Änderung in Satz 2 prüft die übermittelnde Stelle grundsätzlich nur, ob das Übermittlungersuchen im Rahmen der Aufgaben der ersuchenden Stelle liegt. Diese Regelung entspricht der Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes.

XIII. Zu Artikel 19 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes) und Artikel 19a neu (Änderung der Luftverkehr-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung)

1. Zu Artikel 19 Nr. 4 (§ 29d Luftverkehrsgesetz)

Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

4. § 29d wird wie folgt gefasst:

„§ 29d

(1) Zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 29c Abs. 1 Satz 1) hat die Luftfahrtbehörde die Zuverlässigkeit folgender Personen zu überprüfen:

1. Personen, denen zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit nicht nur gelegentlich Zugang zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen (§ 19b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 20a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) gewährt werden soll,
2. Personal der Flugplatz- und Luftfahrtunternehmen sowie des Flugsicherungsunternehmens, das aufgrund seiner Tätigkeit Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat; sofern sich Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben des Personals anderer Unternehmen bedienen, steht dieses eigenem Personal gleich;
3. Personen, die nach § 29c Abs. 1 Satz 3 als Hilfsorgane eingesetzt oder nach § 31b Abs. 1 Satz 2 mit Aufgaben nach § 27c Abs. 2 beauftragt werden.

Die Überprüfung bedarf der Zustimmung des Betroffenen. Sie entfällt, wenn der Betroffene im Inland innerhalb der letzten zwölf Monate einer zumindest gleichwertigen Überprüfung unterzogen worden ist und keine Anhaltspunkte für eine Unzuverlässigkeit des Betroffenen vorliegen oder der Betroffene der erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach § 9 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes oder der erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen nach § 10 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes unterliegt.

(2) Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit darf die Luftfahrtbehörde folgende Maßnahmen treffen:

1. Prüfung der Identität des Betroffenen,
2. Anfragen bei den Polizei- und Verfassungsschutzbehörden der Länder sowie, soweit im Einzelfall erforderlich, dem Bundeskriminalamt, dem Bundesamt für Verfassungsschutz, dem Bundesnachrichtendienst, dem Militärischen Abschirmdienst und dem Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatsicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik nach vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen,
3. Einholung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister,
4. soweit im Einzelfall erforderlich, Anfragen bei den Flugplatz-, Luftfahrt- und Flugsicherungsunternehmen sowie dem gegenwärtigen Arbeitgeber des Betroffenen nach dort vorhandenen, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsamen Informationen.

(3) Bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit des Betroffenen darf die Luftfahrtbehörde außerdem zur Behebung dieser Zweifel erforderliche Auskünfte von Strafverfolgungsbehörden einholen.

(4) Die Luftfahrtbehörde gibt dem Betroffenen vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu den eingeholten Auskünften zu äußern, soweit diese Zweifel an seiner Zuverlässigkeit begründen und Geheimhaltungspflichten nicht entgegenstehen. Stammen die Erkenntnisse von einer der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Stellen, ist diese vorher zu hören. Der Betroffene ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen und ihm nachträglich bekannt werdende, für die Überprüfung bedeutsame Tatsachen unverzüglich anzuzeigen. Er kann Angaben verweigern, die für ihn, eine der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Personen oder den Lebenspartner die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder von disziplinar- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen begründen könnten. Über das Verweigerungsrecht ist der Betroffene vorher zu belehren.

(5) Die Luftfahrtbehörde darf die nach Absatz 2 erhobenen Daten nur zum Zwecke der Überprüfung der Zuverlässigkeit verarbeiten und nutzen. Sie unterrichtet den Betroffenen, dessen gegenwärtigen Arbeitgeber und das Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen über das Ergebnis der Überprüfung; dem Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen und dem gegenwärtigen Arbeitgeber dürfen die dem Ergebnis zugrunde liegenden Erkenntnisse nicht mitgeteilt werden. Weitere Informationen dürfen dem Flugplatz-, Luftfahrt- oder Flugsicherungsunternehmen und dem gegenwärtigen Arbeitgeber mitgeteilt werden, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeitsüberprüfung erforderlich sind. § 161 der Strafprozessordnung bleibt unberührt.“

2. Zu Artikel 19 Nr. 5 (§ 32 Abs. 2b Luftverkehrsgesetz)

Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

5. § 32 Abs. 2b wird wie folgt gefasst:

„(2b) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten der Zuverlässigkeitsüberprüfung nach § 29d, insbesondere

1. die Frist für eine Wiederholung der Überprüfung,
2. die Einzelheiten der Erhebung personenbezogener Daten und die Lösungsfristen,
3. das Verfahren, einschließlich der Beteiligung der Stellen nach § 29d Abs. 2 und 3 und der Zuständigkeiten sowie
4. Ausnahmen und Einschränkungen von § 29d Abs. 1 Satz 1.“

3. Nach Artikel 19 wird folgender Artikel 19a angefügt:

„Artikel 19a

Änderung der Luftverkehr-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung

§ 4 der Luftverkehr-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung vom 8. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2625) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Luftfahrtbehörde ersucht zum Zwecke der Zuverlässigkeitsüberprüfung die Polizei- und die Verfassungsschutzbehörden der Länder, vorhandene bedeutsame Informationen im Sinne des § 5 zu übermitteln. Das Ersuchen ist an die nach Landesrecht zuständige Polizeibehörde zu richten. Hat der Betroffene seinen Hauptwohnsitz und seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches der nach Satz 2 zuständigen Polizeibehörde, ist die insoweit zuständige Polizeibehörde zu beteiligen.

Die Abfrage erstreckt sich auf

1. die Personenfahndungsdateien,
2. die Kriminalaktennachweise,
3. die polizeilichen Staatsschutzdateien.

Die Polizeibehörden teilen sämtliche vorhandenen Erkenntnisse mit. Bei der für den Sitz der Luftfahrtbehörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz erfolgt die Abfrage des nachrichtendienstlichen Informationssystems. Die Luftfahrtbehörde holt eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister ein und ersucht, soweit im Einzelfall erforderlich, die sonstigen in § 29d Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes genannten Stellen um Auskunft über vorhandene, für die Beurteilung der Zuverlässigkeit bedeutsame Informationen.“

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bestehen aufgrund der nach Absatz 1 übermittelten Informationen Anhaltspunkte für Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betroffenen, kann die zuständige Behörde mit Zustimmung des Betroffenen zusätzlich zur Behebung dieser Zweifel bei den Strafverfolgungsbehörden Auskünfte einholen. Sie kann vom Betroffenen selbst weitere Informationen einholen oder gegebenenfalls deren Vorlage verlangen. In den Fällen des Absatzes 3 kann die Luftfahrtbehörde vom Betroffenen zusätzlich Zeugnisse seines Aufenthaltsstaates verlangen, aus denen sich seine Zuverlässigkeit ergibt.“

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen des Artikels 19 des Entwurfs und die Einfügung eines neuen Artikel 19a greifen den Beschluss des Bundesrates vom 30. November 2001 (BR-Drs. 920/01) in seinen wesentlichen Bestandteilen auf. Die Änderungen gewährleisten eine klare, bundeseinheitliche und verbindliche Zuverlässigkeitsüberprüfung insbesondere des auf Flughäfen in nicht allgemein zugänglichen und sicherheitsempfindlichen Bereichen tätigen Personals auf hohem Niveau. Zugleich werden die Rechte der zu überprüfenden Personen hervorgehoben und ein differenziertes Verfahren zur Beteiligung von Behörden, Arbeitgebern, Flugplatz-, Luftfahrt- und Flugsicherungsunternehmen im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung festgelegt.

XIV. Zu Artikel 21 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

In Artikel 21 wird nach der Angabe „16“ die Angabe „, 19a“ eingefügt.

Begründung:

Die Ergänzung stellt eine Folge des neu eingefügten Artikel 19a zur Änderung der Luftverkehr-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung dar.

XV. Zu Artikel 22 (Inkrafttreten)

1. Artikel 22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft."

2. Artikel 22 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Bundesverfassungsschutzgesetz, das MAD-Gesetz, das BND-Gesetz, das Artikel 10-Gesetz, das Sicherheitsüberprüfungsgesetz und § 7 Abs. 2 BKA-Gesetz gelten vom (Einsetzen: der Tag des fünften auf die Verkündung folgenden Kalenderjahres, der dem Tag der Verkündung entspricht) wieder in ihrer am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Fassung.“

Begründung:

Die Befristung erstreckt sich auch auf § 7 Abs. 2 BKA-Gesetz.

3. Nach Artikel 22 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Die Neuregelungen sind vor Ablauf der Befristung zu evaluieren."

Begründung:

Verdeutlichung des Erfordernisses rechtzeitiger Evaluierung im Hinblick auf diejenigen Neuregelungen, die in den in Absatz 2 genannten Gesetzen enthalten sind.